

Amtsblatt

Stadt Gößnitz / Thüringen

und den Ortsteilen Hainichen, Koblenz, Naundorf, Nörditz, Pfarrsdorf



21. Jahrgang
kostenlos an alle Haushalte

05.10.2014

Nr. 6



Herbst- tanz

**Samstag,
25.10.2014**

**Ein buntgemixter
Tanzabend**

**mit Live-Musik - „Heinz-Band“
und Tanzshoweinlagen der
Tanzschule ADTV Köhler-Schimmel**

Eintritt: 30,- EUR
inkl. kalt/warmes Buffet
Einlass: 18:00 Uhr | Beginn: 19:00 Uhr
KARTENVERKAUF AB SEPT. 2014

*Der Förderverein
attraktives Freibad Gößnitz e.V.
freut sich auf Ihren Besuch!*



AUS DEM INHALT AMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung des Thüringer Landesverwaltungsamtes – Bauschutzbereich für den Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg
- Bekanntmachung
- Allgemeinverfügung zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt 2014
- „Die Laubfrage“ – Wer muss kehren, wenn die Gehwege im Herbst zur Rutschpartie werden?



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung des Thüringer Landesverwaltungsamtes

Bauschutzbereich für den Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg

1. Umfang und Wirkung

Für den Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg besteht nach Maßgabe des Genehmigungsbescheids des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 31.03.1995, i. d. F. des letzten Änderungsbescheids vom 22.02.2011, ein Bauschutzbereich. Dieser wird hiermit durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Luftfahrtbehörde gemäß § 18 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (RGBl. 1922 I S. 681), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 175 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist (LuftVG), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu bekannt gemacht.

Der Bauschutzbereich, in dem nach § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG Baubeschränkungen gelten, wird wie folgt beschrieben (Koordinaten nach WGS 84-System):

Flugplatzbezugspunkt

Koordinaten: N 50 58 58.9
E 012 30 28.6

Höhe über NN: 191 m (626,00 ft)

Start- und Landeflächen (Start- und Landebahnen einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen)

Start- und Landebahn 04 / 22

Richtung: 039/ 219 rw.

Schwelle 04: N 50 58 33.735
E 012 29 55.749

Schwelle 22: N 50 59 15.576
E 012 30 50.333

Länge: 2095 m
Breite: 45 m

Schutzstreifen

Die Schutzstreifen umgeben die Start- und Landebahn ausgehend vom Startbahnbezugspunkt gleichmäßig und bilden mit ihr ein Rechteck mit einer Breite von 300 Metern und einer Länge von 2695 Metern.

Sicherheitsflächen

Die Sicherheitsfläche umgibt die Start- und Landebahn ausgehend vom Startbahnbezugspunkt gleichmäßig und bildet mit ihr ein Rechteck mit einer Breite von 1000 Metern und einer Länge von 4095 Metern.

Startbahnbezugspunkt der Start- und Landebahn 04 / 22

Koordinaten: N 50 58 54.54
E 012 30 22.90

Höhe über NN: 195 m (640,00 ft)

Anflugsektoren

Die Anflugsektoren, die sich jeweils beiderseits der Außenkanten der Sicherheitsfläche an deren Enden mit einem Öffnungswinkel von je 15 Grad anschließen, enden in einer Entfernung von 15 Kilometern vom jeweiligen Startbahnbezugspunkt.

Der Bauschutzbereich umfasst:

- die Start- und Landeflächen,
- die Sicherheitsflächen,
- einen Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt,
- in der weiteren Umgebung des Flugplatzes außerhalb der Anflugsektoren einen Umkreis von 4 Kilometer Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt sowie einen Umkreis von 4 Kilometer bis 6 Kilometer Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt und
- in der weiteren Umgebung des Flugplatzes innerhalb der Anflugsektoren von dem Ende der Sicherheitsflächen einen Umkreis um den Startbahnbezugspunkt von 10 Kilometer Halbmesser sowie einen Umkreis von 10 Kilometer bis 15 Kilometer Halbmesser um den Startbahnbezugspunkt.

Der Umfang des Bauschutzbereiches ist in der beigefügten Karte (Anlage 1) zeichnerisch dargestellt.

Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 12 und 15 LuftVG sind:

- alle baulichen Anlagen i.S. d. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO), in der jeweils gültigen Fassung,
- andere in § 1 Abs. 2 ThürBO aufgeführte Anlagen und Geräte, insbesondere Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserbeseitigung, dem Rundfunk, dem Fernsehen oder dem Fernmeldewesen dienen, Kräne und Krananlagen,
- Bäume, Masten und Dämme sowie
- mobile Anlagen und Geräte, soweit sie über einen längeren Zeitraum, als der mobilen Zweckbestimmung angemessen, am gleichen Ort verbleiben soll.

Gemäß § 12 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 15 gelten im Bauschutzbereich folgende Baubeschränkungen:

Die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde darf die Errichtung von Bauwerken beziehungsweise anderen Luftfahrthindernissen auf den Start- und Landeflächen, den Sicherheitsflächen und im Umkreis von 1,5 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen (§ 12 Abs. 2, § 15 LuftVG).

In der weiteren Umgebung des Flughafens ist gemäß § 12 Abs. 3, § 15 LuftVG die Zu-

stimmung der Luftfahrtbehörden erforderlich, wenn folgende Begrenzungen überschritten werden sollen:

außerhalb der Anflugsektoren

- im Umkreis von 4 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt eine Höhe von 25 Meter (Höhe bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) und
- im Umkreis von 4 Kilometer bis 6 Kilometer Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt die Verbindungslinie, die von 45 Meter Höhe bis 100 Meter Höhe (Höhen bezogen auf den Flughafenbezugspunkt) ansteigt.

innerhalb der Anflugsektoren

- von den Enden der Sicherheitsflächen bis zu einem Umkreis von 10 Kilometer Halbmesser um den jeweiligen Startbahnbezugspunkt die Verbindungslinien, die von 0 Meter Höhe an diesen Enden bis 100 Meter Höhe (Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landefläche) ansteigen und
- im Umkreis von 10 Kilometer bis 15 Kilometer Halbmesser um den jeweiligen Startbahnbezugspunkt die Höhe von 100 Meter (Höhe bezogen auf den Startbahnbezugspunkt der betreffenden Start- und Landefläche).

Auf die weiteren Bestimmungen der §§ 12 ff. LuftVG wird hingewiesen.

Zuständige Luftfahrtbehörde für die Erteilung der Zustimmung ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

2. Einsichtnahme

Die begründete Konversionsgenehmigung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 31.03.1995 und die hierzu erlassenen Nachträge eins bis sieben sowie die maßstabsgerechte zeichnerische Darstellung des Bauschutzbereiches in Kartenform können

bei der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH
Am Flugplatz 1
04603 Nobitz

im Verwaltungsgebäude
Raum 0/5
(Beratungs- und Konferenzraum)

im Zeitraum bis 19.12.2014 an den Wochentagen Montag bis Freitag während der Dienstzeiten von 09:00 bis 17:00 Uhr, eingesehen werden.

Diese Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Luftfahrtbehörde des Freistaats Thüringen unter

www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/stras-sen_luftverkehr/luftverkehr/index.aspx
Verlinkung: Bauschutzbereich für den Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg verfügbar.

3. Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92), gilt der Bauschutzbereich zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als

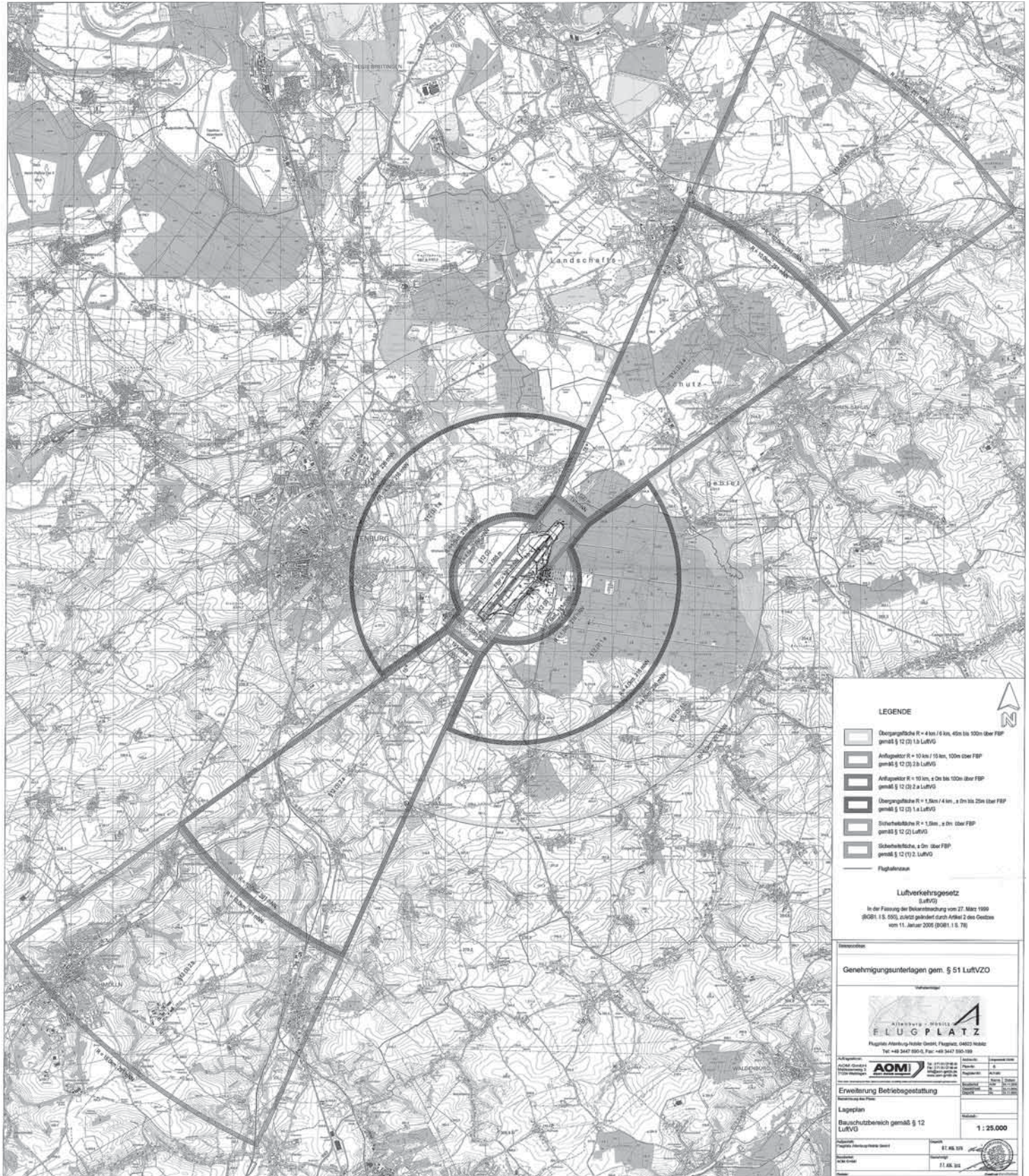
gemäß § 18 LuftVG bekannt gegeben.

Die Errichtung von Luftfahrthindernissen im festgelegten Bauschutzbereich ohne Genehmigung der Luftfahrtbehörde stellt nach § 58 Nr. 4 i. V. m. § 15 LuftVG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

Weimar, 08.09.2014

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

In Vertretung
Dr. Bär



Bekanntmachung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften zum 01.07.2011 erfolgte die Einführung des Freiwilligen Wehrdienstes für Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind.

An deutsche Staatsangehörige wird durch das Karrierecenter Erfurt Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übersandt.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt durch die Meldebehörde. Die Übermittlung erfolgt an das Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März für alle Personen, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden.

Im Zuge dieser gesetzlichen Neuregelungen wurde die Möglichkeit geschaffen, dieser Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Betroffene kann Widerspruch bei der für ihn zuständigen Meldebehörde einlegen.

Nähere Informationen zum Freiwilligen Wehrdienst erhalten Sie bei Ihrem Karrierecenter unter folgender Anschrift:

Karrierecenter Erfurt
Karriereberatung Erfurt
Zabelstraße 14, 07545 Gera
Tel: 0365/5520249
Mail: kbbgera@bundeswehr.org

Gößnitz, Scholz
Bürgermeister

Das Melderechtsrahmengesetz räumt die Möglichkeit ein, im o.g. Fall der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen und Einwohner der Stadt Gößnitz, sowie der Gemeinden Ponitz und Heyersdorf sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen einzulegen und persönlich zu unterschreiben.

- Der ausgefüllte Vordruck kann an die Stadtverwaltung Gößnitz, Einwohnermeldeamt, Freiheitsplatz in 04639 Gößnitz übersandt oder abgegeben werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich, er steht gleichfalls im Einwohnermeldeamt zur Verfügung.
- Widersprüche, die bereits gegenüber der Stadt Gößnitz geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen wurden.

Widerspruch

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)			
Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Gößnitz in den nachfolgend angekreuzten Fall nicht zu übermitteln:			
☐	an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften (§ 18 Abs. 7 MRRG)		

Gößnitz, _____
(Datum)

(Unterschrift)

Allgemeinverfügung zum Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt 2014

Gemäß § 4 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung – ThürPflanzAbfV) vom 2. März 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2010 (GVBl. S. 261), erlässt das Landratsamt Altenburger Land als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung

I. Im Landkreis Altenburger Land ist das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt, welcher auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, in dem **Zeitraum vom 20.10.2014 bis zum 15.11.2014** gestattet.

II. Das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt hat an den vorstehend genannten Tagen ausschließlich in der **Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr** zu erfolgen.

III. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Verbrennen unzulässig.

IV. Aus Gründen des Gemeinwohls und zur Vermeidung von Luftbeeinträchtigungen ist das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt in den folgenden Gemarkungen verboten:

Gemarkung Altenburg,
Gemarkung Kauernsdorf, Gemarkung Rasephas,
Gemarkung Poschwitz,

Gemarkung Meuselwitz, Gemarkung Zipsendorf,

Gemarkung Lucka,
Gemarkung Schmölln,
Gemarkung Gößnitz,
Gemarkung Kauritz

V. Nebenbestimmungen:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

2. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.

3. Es müssen folgende Mindestabstände beachtet werden:

3.1. 1,5 km zu Flugplätzen,
3.2. 50 m zu öffentlichen Straßen,
3.3. 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
3.4. 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit

leicht entzündlichem Bewuchs,

3.5. 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,

3.6. 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und

3.7. 5 m zur Grundstücksgrenze.

4. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

5. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Wer in einem Grundstück, welches in einem zulässigen Bereich liegt, trockenen Baum- und Strauchschnitt in der zulässigen Zeit verbrennt, meldet das bitte im Vorfeld bei dem zuständigen SG Ordnung und Sicherheit, in der Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1 bzw. unter der Tel. Nr. 034493-70114 oder 70115, oder per Mail an ordnungsamt@goessnitz.de.

„Die Laubfrage“ – Wer muss kehren, wenn die Gehwege im Herbst zur Rutschpartie werden?

Laub auf dem Gehweg, Laub vor der Haustür, Laub vom Nachbarbaum: Die Folgen des Herbstes beschäftigen immer wieder die Gerichte. „Das Laubkehren muss in Abhängigkeit vom Laubanfall vorgenommen werden“, sagt Andrea Laser, Zivilrichterin und Sprecherin des Augsburger Amtsgerichts. Sprich: Je mehr Blätter fallen, umso öfter muss man zum Besen greifen und Straßen und Wege säubern. Denn bleibt das Laub liegen und jemand rutscht darauf aus, könnte man schlimmstenfalls in Haftung genommen werden.



Andererseits sind im Herbst aber auch die Fußgänger und Radfahrer selbst in der Pflicht. Sie müssen sich besonders vorsichtig bewegen. „Sie dürfen nicht einfach in eine Laubschicht hineinfahren oder -gehen, ohne unsichtbare Hindernisse oder Glättebildung zuverlässig abschätzen zu können“.

Um dieses Risiko zu minimieren, sind Grundstückseigentümer verpflichtet, die Gehwege von herabgefallenem Laub zu befreien, denn die sogenannte Kehrpflicht wird durch Satzung der Gemeinde übertragen. Dass im Winter eine Räum- und Streupflicht auf den Gehwegen besteht, ist hinreichend bekannt. Aber auch im Herbst ist dafür Sorge zu tragen, dass Gehwege von herab fallendem Laub gesäubert werden, denn die Weisheit „Des einen Freud, des anderen Leid“ lässt sich auch auf diese Jahreszeit übertragen. An sonnigen Tagen bieten die Färbungen der Blätter einen herrlichen Anblick, die man bei einem Spaziergang gerne in vollen Zügen genießt. Wenn dann aber das Wetter umschlägt, verwandeln Regen und Nässe die Blätterpracht in eine gefährliche Rutschbahn, auf der schon so mancher Radfahrer und Fußgänger zu Fall gekommen ist.

Was passiert aber, wenn das Laub nicht von den eigenen Bäumen stammt, sondern von den Bäumen der Nachbarn herüberweht? Zumeist fühlt sich in diesem Fall niemand zuständig und das Laub bleibt wochen- und monatelang liegen, bis sich jemand erbarmt und das Laub zusammenkehrt oder es schlimmstenfalls zu einem Unfall kommt. Rein rechtlich verhält es sich wie folgt: Grundstückseigentümer müssen den Laubbefall vom Grundstück des Nachbarn hinnehmen und nötigenfalls auch entfernen, denn das Beseitigen von Laub aus der Nachbarschaft gilt als dem Grundstückseigentümer zumutbar. Dies wird juristisch begründet: Wer auf einem Grundstück, also in privilegierter Wohnlage die Vorzüge eines begrünten Wohngebietes genießt, muss umge-

kehrt auch die saisonbedingten Einwirkungen der Begrünung dulden.

Quelle: www.goessnitz.de; www.hausundgrund.de; www.kanzlei-pb.de; www.augsburger-allgemeine.de

Auszug aus der SATZUNG über die Straßenreinigung der Stadt Gößnitz

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG § 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1)

Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in der Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub und Bewuchs in den öffentlichen Verkehrsraum.

Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem sowie dem Bewuchs in den öffentlichen Verkehrsraum.

(3)

Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4)

Der Straßenkehrer ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf weder den Nachbarn, noch in Straßensinkkästen, Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer etc.) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer, usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

(1)

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich entlang der Grundstücksgrenze, in der sie zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, inklusive der Straßenrinnen und der Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

Die komplette Satzung kann unter der Internetseite www.goessnitz.de/Verwaltung/Politik/Satzung/Ordnungsamt eingesehen werden.

SG Ordnung und Sicherheit
Stadt Gößnitz

Nichtamtliche Mitteilungen

Die Stadtverwaltung Gößnitz informiert: Einwohnerversammlung Hochwasserschutz in Gößnitz

Am 21. Oktober 2014 findet in der Friedrich-Ludwig-Jahn Stadthalle, Freiheitsplatz in Gößnitz um 19:00 Uhr eine Einwohnerversammlung zum Thema Hochwasserschutz statt.

Vertreter der für die Schutzanlagen verantwortlichen Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) werden dort über den aktuellen Stand der Maßnahmen in Gößnitz informieren.

Baumaßnahme Schmöllner Straße

Die Baumaßnahme in der Schmöllner Straße begann im Mai 2014. Am 01.09.2014 wurde der 1. Bauabschnitt (von Bahnbrücke bis Einmündung Hohe Straße/Taupadeler Weg) fertiggestellt.

Die Baumaßnahme umfasste folgende Arbeiten:

- Erneuerung der Fahrbahn
- Erneuerung des Gehweges einschl. Grundstückszufahrten und der Straßenbeleuchtung
- Erneuerung der Trinkwasser- und Abwasserleitungen

Mit dem 2. Bauabschnitt (von Taupadeler Weg bis Bauende – Schmöllner Straße 20) wurde am 01.09.2014 begonnen. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich, abhängig von der Witterung, bis Ende Dezember 2014 andauern.



Neues Gastgeberverzeichnis und Freizeitkarte

Gemeinsam mit der Tourismusregion Zwickau e.V. erarbeitet der Fremdenverkehrsverband Altenburger Land e.V. (FVV) zur Zeit gleich zwei zentrale neue Werbemittel. Zum einen soll ein neues Gastgeberverzeichnis herausgegeben werden, das den 2007 gedruckten aufwendigen Gesamtkatalog ersetzt. Dieser war bewusst ohne Veranstaltungsdaten und Preise konzipiert gewesen und konnte so lange Zeit genutzt werden. Jährliche Einleger aktualisierten und konkretisierten die Angaben sehr flexibel. Zu den großzügigen Darstellungen des Angebots an Übernachtungsmöglichkeiten im Landkreis waren Gastronomie und Freizeitangebote in die 36-seitige Broschüre integriert. Der Individualgast sollte alle relevanten Informationen zusammengefasst finden können. Das neu entwickelte Konzept ist ein ganz anderes: Eine Landkarte wird zum Mittelpunkt des im Taschenformat geplanten Werbemittels in Faltblattgröße. Die Einträge sind knapper, nach Übernachtungstyp und nicht mehr geographisch geordnet. Alles Weitere findet sich heute ganz aktuell, bebildert und bewertet im Internet, sind sich die Tourismusmacher einig. Hier hat sich das Konsumentenverhalten in den vergangenen Jahren grundlegend geändert.

Den gleichen Überlegungen trägt auch die ergänzende Freizeitkarte als das zweite Projekt der Partner Rechnung. Anstelle der Übernachtungsbetriebe, die allerdings über Markierungen auch gekennzeichnet sind, werden hier die Freizeitangebote von Kultur, zu Technik, Spaß und Genuss vorgestellt.

Der FVV bittet alle Betriebe, die Interesse an einer Aufnahme in das Verzeichnis haben und noch nicht erfasst sind, sich umgehend bei Fr. Jeannette Kuhnert unter 03445/5113416 oder kuhnert@altenburg-tourismus.de zu melden. Die Einträge sind kostenpflichtig, wobei Mitglieder des FVV von Rabatten profitieren. Der Zeitplan für die Umsetzung ist eng gestrickt, will man doch zum Start der Messesaison im Winter mit dem neuen Material arbeiten. Eine Rad- und Wanderkarte rundet dann im Frühjahr 2015 das Angebot ab, mit dem die Touristiker sowohl Gäste als auch Einheimische der Region ansprechen wollen. Die in Auflagen von 10.000 bzw. 20.000 Stück gedruckten Werbematerialien werden zu allen Messen und Präsentationen der beiden Verbände verteilt, sowie in den Tourismusinformationen der Region und vielen Einrichtungen kostenlos erhältlich. Und: Landesgrenzen spielen keine Rolle!

Städtewettbewerb 2014

Vorläufige Rangliste nach 23 von 25 Austragungsorten

1. Hohenstein-Ernstthal (314,59)
2. Frauenstein (309,55 km)
3. Markkleeberg (307,75 km)
4. Adorf (306,86 km)

5. Mügeln (295,72 km)
6. Vetschau (292,67 km)
7. Zahna-Elster (286,96 km)
8. Golßen (286,12 km)
9. Gößnitz (285,96 km)
10. Querfurt (279,36 km)
11. Bad Schmiedeberg (271,56 km)
12. Boxberg (265,31 km)
13. Frankenberg (261,11 km)
14. Braunsbedra (259,12 km)
15. Teuchern (255,76 km)
16. Falkenberg/Elster (254,53 km)
17. Allstedt (248,64 km)
18. Rackwitz (248,49 km)
19. Kirchberg (244,16 km)
20. Bad Dürrenberg (242,97 km)
21. Penig (228,80 km)
22. Drebkau (213,66 km)

Brand-Erbisdorf (außer Wertung)

Kinderwettbewerb „Weißes Trikot“ 2014

1. Hohenstein-Ernstthal (176,11 km)
2. Frauenstein (175,98 km)
3. Markkleeberg (174,90 km)
4. Adorf (174,17 km)
5. Mügeln (166,28 km)
6. Golßen (160,75 km)
7. Gößnitz (160,58 km)
8. Vetschau (158,93 km)
9. Boxberg (157,40 km)
10. Querfurt (157,32 km)
11. Zahna-Elster (155,43 km)
12. Bad Schmiedeberg (154,52 km)
13. Frankenberg (149,29 km)
14. Braunsbedra (144,88 km)
15. Allstedt (141,90 km)
16. Rackwitz (141,06 km)
17. Falkenberg/Elster (138,55 km)
18. Teuchern (132,07 km)
19. Bad Dürrenberg (130,81 km)
20. Penig (127,24 km)
21. Kirchberg (126,42 km)
22. Drebkau (109,61 km)

Brand-Erbisdorf (außer Wertung)

Ein Jahr freier Wettbewerb für die Schornsteinfegerarbeiten – Freie Wahl des Schornsteinfegers!?

Seit dem 01.01.2013 befindet sich das Schornsteinfegerhandwerk nach dem vollständigen Inkrafttreten des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) im freien Wettbewerb. Damit verbunden war eine der größten Umstellungen im Schornsteinfegerwesen.

Worum geht es konkret?

Seit Januar 2013 können Haus- und Wohnungseigentümer frei entscheiden, welcher Fachmann die Heizung prüft, am Ofen die Abgase misst oder vom Dach aus den Schornstein kehrt. Während sich bis Ende 2012 der jeweilige Bezirksschornsteinfegermeister um das ordnungsgemäße Funktionieren der Feuerungsanlage selbstständig kümmerte, ist nun in diesem Bereich Konkurrenz und freier Wettbewerb

zwischen allen Schornsteinfegern, die in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer eingetragen sind, möglich.

Wichtige Aufgaben sind bei den behördlich bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern verblieben!

Die hoheitlichen (also staatlichen) Aufgaben für die Gewährleistung des Brand- und Immissionssschutzes, also Aufgaben die der öffentlichen Sicherheit dienen, obliegen weiterhin den von der zuständigen Behörde bestellten Bezirksschornsteinfegern. Früher waren es die Bezirksschornsteinfegermeister, heute heißen sie bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger.

Die Bezirke (früher Kehrbezirke) werden auf der Grundlage der neuen Gesetzeslage öffentlich ausgeschrieben und nach Beendigung der Auswahlverfahren werden die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger jeweils für längstens sieben Jahre berufen. Der zuständige Bezirk umfasst alle Gemeinden und ggf. Straßen, für die der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, vergleichbar mit einem Beamten einer Bau- oder Umweltbehörde, tätig ist.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger kann sich selbstverständlich ausweisen.

Die Rechtsgrundlagen für die hoheitlichen Aufgaben ergeben sich aus dem SchfHwG und der dazu erlassenen Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) des Bundes, sowie der 1. Verordnung zum Bundesimmissionschutzgesetzes (1. BImSchV).

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist ein Dienstleister – er berät, gibt fachkundige Hinweise und sichert durch seine regelmäßige Feuerstättenschau den Brandschutz der Häuser und Wohnungen.

Die Feuerstättenschau ist die nach wie vor wesentlichste hoheitliche Aufgabe der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Sie ist bundesweit einheitlich im § 14 SchfHwG geregelt und findet innerhalb von sieben Jahren zweimal statt. Sie darf frühestens im dritten Jahr nach der jeweils vorhergegangenen Feuerstättenschau durchgeführt werden.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat die Feuerstättenschau spätestens fünf Tage vorher anzumelden. Einvernehmlich kann bei terminlicher Verhinderung der Haus- oder Wohnungseigentümer mit dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger einen anderen Termin vereinbaren.

Im Ergebnis der Feuerstättenschau wird ein Feuerstättenbescheid ausgestellt.

In diesem Feuerstättenbescheid wird ausgewiesen, welche Schornsteinfegerarbeiten in welchen Zeitabständen durchgeführt werden müssen. Dieser Bescheid ist die Grundlage für den Haus- und Wohnungseigentümer, die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten im freien Wettbewerb in Auftrag zu geben.

In den seltenen Fällen, wo dies nicht zum erforderlichen Handeln der Haus- und Wohnungseigentümer führt, hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger aber auch die gesetzliche Pflicht Zwangsmaßnahmen zu veranlassen.

Eine weitere wichtige Aufgabe der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist die Bauabnahme von neuen Feuerstätten und Schornsteinen. Hierbei stellt er Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und Leitungen aus.

Unter Feuerstätten werden im oder am Gebäude ortsfest benutzte Anlagen verstanden, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

Selbstverständlich ist es nicht von Nachteil, sich vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beraten zu lassen, bevor die Heizungsanlage eingebaut wird, die anschließend abgenommen werden soll. Dies ergibt sich aber auch aus § 1 SchfHwG, der die Eigentümerpflichten auflistet. Hier heißt es im Absatz 2:

„Die Eigentümer haben Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern oder Bezirksschornsteinfegermeistern unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch die dauerhafte Stilllegung einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.“

Grundsätzlich erhebt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für seine hoheitlichen Tätigkeiten Gebühren nach der bundeseinheitlichen KÜO.

Und das ist seit Januar 2013 neu:

Bis Ende 2012 hatte sich der Bezirksschornsteinfegermeister für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten angemeldet. Nunmehr bedarf es eines Auftrages der jeweiligen Haus- oder Wohnungseigentümer für die Arbeiten, welche wettbewerblich ausgeführt werden. Leider kommt es in der Bundesrepublik immer wieder vereinzelt vor, dass sich sogenannte schwarze Schafe als vertrauenswürdiger Schornsteinfeger Zugang zu einer Wohnung verschaffen wollen. Zur Unterstützung der Haus- und Wohnungseigentümer bei der Auswahl entsprechend fachlich geeigneter Schornsteinfeger hat der Gesetzgeber die Einführung eines Schornsteinfegerregisters beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veranlasst.

Auf der Internetseite www.bafa.de findet man unter dem Link „Registerauskunft“ auf der linken Seite die gewünschten Auskünfte zu den Handwerkern, die die Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung von Schornsteinfegerarbeiten erfüllen.

Die Handwerkskammern und die zuständigen Behörden melden dorthin alle Handwerker, die zur Ausführung dieser Schornsteinfegerarbeiten im freien Wettbewerb berechtigt sind. Dies ermöglicht auch, alles „in einer Hand“ machen zu lassen, indem ein doppelt qualifizierter Handwerker (z.B. der mit dem Schornsteinfegerhandwerk und dem Installateur- und Heizungsbauerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist) mit der Vornahme der Wartung der Heizungsanlage und der am Feuerstättenbescheid benannten Kehr- und Überprüfungsarbeiten beauftragt wird.

Selbstverständlich ist es auch möglich, dass der für den Bezirk bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger weiterhin diese nicht hoheitlichen Kehr- und Überprüfungsarbeiten ausführen kann, wenn er von den Eigentümern dazu beauftragt wird.

Die Neuregelung bedeutet aber auch für die Haus- und Wohnungseigentümer, dass sie sich nunmehr selbst darum kümmern müssen, dass ihre Heizungsanlage regelmäßig zu den Terminen gekehrt bzw. überprüft wird. Die termingerechte Ausführung dieser Arbeiten ist dem für diesen Bezirk zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch die Haus- und Wohnungseigentümer nachzuweisen. Dies geschieht durch ein bundeseinheitlich vorgegebenes eigenhändig zu unterschreibendes Formular. Diese gesetzliche Verantwortung obliegt allein den Haus- und Wohnungseigentümern und darf nicht auf den ausführenden Betrieb übertragen werden.

Diese Nachweispflicht entfällt nur, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für diese Schornsteinfegerarbeiten beauftragt wird. Dann trägt dieser selbst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten.

Für diese nicht hoheitlichen Arbeiten (Kehren, Überprüfen, Messen) gelten nunmehr die allgemeinen Regeln des freien Wettbewerbs und damit auch eine Preisvereinbarung.

Erfolgt der Nachweis über die termingerechte Ausführung der vorgeschriebenen Arbeiten durch den Haus- und Wohnungseigentümer nicht, ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger gesetzlich verpflichtet, bei der zuständigen Gewerbebehörde Zwangsmaßnahmen einleiten zu lassen.

Die zuständige Gewerbebehörde kann dann den für den Bezirk bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger verpflichten, die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten ersatzweise durchzuführen, wenn die Haus- und Wohnungseigentümer auch nach Tätigwerden der zuständigen Gewerbebehörde ihren Pflichten nicht nachkommen. Leider kommt es dann immer wieder vereinzelt vor, dass sich die Behörde unter Begleitung von Polizei und/oder Feuerwehr zwangsweisen Zutritt verschaffen muss, um z.B. den Schornstein kehren zu lassen. Eine solche Ersatzvornahme kann für die betroffenen Haus- oder Wohnungseigentümer sehr teuer werden.

Auf Grund des Auslaufens von gesetzlichen Übergangsfristen und der damit verbundenen Ausschreibung für eine Vielzahl von Bezirken sei an dieser Stelle abschließend darauf hingewiesen, dass sich ab dem 01.01.2015 für diese Bezirke die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ändern können. Für die Haus- und Wohnungseigentümer ergeben sich daher ggf. neue Ansprechpartner für die anstehenden hoheitlichen Aufgaben.

Rechtsstand: Mai 2014

Fundbüro

Im Fundbüro der Stadt Gößnitz wurde ein Schlüssel abgegeben. An diesem Schlüssel hängen mehrere Ringe und Schlüsselselinge.

Ein Herrenfahrrad sucht ebenfalls seinen Besitzer. Abzuholen bzw. zu erfragen im Ordnungsamt der Stadt Gößnitz.

Abholung/Aushändigung der Sache an den Empfangsberechtigten: Die Abholung einer Fundsache hat in der Regel durch den Empfangsberechtigten persönlich zu erfolgen. Man kann sich auch durch eine mit Vollmacht ausgewiesene Person vertreten lassen. Die Aushändigung von Fundsachen erfolgt gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr. Sofern der Finder Finderlohn und Aufwendungsersatz geltend macht und die Fundbehörde mit der Einziehung beauftragt hat, werden auch diese Kosten vom Verlierer der Fundsache mit erhoben.

Veranstaltungshinweise

Gedenkveranstaltung 410. Geburtstag von Wolfgang Conrad von Thumbshirn

Samstag, 11. Oktober 2014, 10:00 – 14:00 Uhr
Veranstaltungsort:

Residenzschloss Altenburg; Bachsaal; Schloss 2–4; 04600 Altenburg

Programm:

- 10:00 Uhr Fachvortrag zum Thema: Wolfgang Conrad von Thumbshirn, Diplomat und Mitgestalter des Westfälischen Friedens (1648)

Referentin: Frau Dr. Maria-Elisabeth Brunert
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Historische Friedensforschung und Lehrbeauftragte der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn

- 11:00 Uhr: Wappenerklärung zum Wappenbrief derer von Thumbshirn aus dem Jahre 1568

Referenten: Roland Mrugalla Restaurator (Leipzig) und Katrin Lange (Ponitz)

- 12:00 Uhr: Gemeinnützige Versteigerung der Guten Taten
- 13:00 Uhr: Erklärung der Gemälde Thumbshirns und dessen Dienstherrn Herzog Friedrich Wilhelm II. von Sachsen-Altenburg

Referent: Diplom Restaurator (FH) Mario Gawlik, Schloss Altenburg

- 14:00 Uhr: Projekt im Rahmen von nelecom Thüringen

Präsentation Jugendprojekt – Wappengestaltung
• Musikalisches Rahmenprogramm mit Thomas Wicklein

Gemeinsame Veranstaltung folgender Organisationen und Vereine: *Altenburger Schlossverein e.V.*, *Altenburger Akademie/Evangelische Erwachsenenbildung Thüringen Region Ost (EEBT)*, *AWO-Ortsgruppe Ponitz*, *Geschichts- und Altertumsforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg e.V. (GAGO)*, *Verein für Handwerk und Denkmalpflege e.V. – Ritztergut Trebsen*, *Residenzschloss Altenburg* und *Katrin Lange*

10. Modelleisenbahnausstellung des Modelleisenbahnclubs Gößnitz e.V.

Vom 31.10.2014 bis 02.11.2014 findet die 10. Modelleisenbahnausstellung in der Stadthalle, Freiheitsplatz 5a in Gößnitz statt. Interessierte können zu folgenden Zeiten die Ausstellung besuchen:

Freitag, 31.10.2014 von 10:00 bis 18:00 Uhr
Samstag, 01.11.2014 von 10:00 bis 18:00 Uhr
Sonntag, 02.11.2014 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Der Gewerbeverein informiert:

Weihnachtsmarkt in Gößnitz

Traditionell zum 1. Advent findet der Weihnachtsmarkt mit dem Gewerbeverein Gößnitz e.V. am 30. November 2014 auf dem Freiheitsplatz in Gößnitz statt. Der Weihnachtsmarkt wird mit dem Adventsgottesdienst um 11:00 Uhr eröffnet und endet nach umfangreichem weihnachtlichem Programm um 19:00 Uhr. Für Speisen wird wieder bestens gesorgt. Alle Besucher sind auf das Herzlichste eingeladen.
Gert Höfelbarth

Babys der Stadt Gößnitz

*Was ist ein Kind –
das was das Haus glücklicher,
die Liebe stärker,
die Geduld größer,
die Hände geschäftiger,
die Nächte kürzer,
und die Zukunft heller macht.*



Der Bürgermeister Herr Wolfgang Scholz besuchte in den letzten Wochen stolze Eltern und überbrachte herzliche Glückwünsche der Stadtverwaltung Gößnitz sowie ein kleines Startpaket für das Baby.



Lina Heinig, geboren am 16.07.2014



Anna Bergner, geboren am 17.07.2014

Jubiläum

*Liebe ist nicht das Gefühl eines Augenblicks,
sondern eine Entscheidung für das ganze Leben.*

Das Fest der Goldenen Hochzeit ist etwas ganz Besonderes. Unser Beigeordneter Ralf Wallat überbrachte den Jubilaren seine herzlichsten Glückwünsche.



**Goldene Hochzeit – Jürgen
und Gisela Leichsenring,
12.09.2014**

VERSCHIEDENES

Bekanntgabe der Haus- und Straßensammlung 2014

Die diesjährige Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Thüringen findet im Zeitraum vom

**27. Oktober bis 16. November 2014
(Volkstrauertag)**

in Thüringen statt. Die Sammlung wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Sitz in Weimar unter dem Aktenzeichen 200.10-2152.10-09/14 TH vom 29.10.2013 entsprechend genehmigt.

PS-LOS-GEWINN in der Sparkasse

Die langjährige Sparkassen-Kundin Christine Zörner aus Gößnitz gewann bei der Sonderauslosung im PS-LOS-SPA-



REN der Sparkasse Altenburger Land einen dieser tollen Flitzer. Sie kann ab sofort einen VW Polo Comfortline ihr Eigen nennen.

Ein PS-LOS kostet 6 Euro. Ganze 4,80 € pro Los/Monat bekommt der Sparer am Jahresende aufs Sparkonto zurück. Mit dem Loseinsatz von 1,20 Euro hat man jeden Monat die Möglichkeit, bis zu 25.000 Euro sowie Reisegutscheine und Autos zu gewinnen.

Pure Lebensfreude, viel Spaß und gute Laune

All das war zu spüren bei dem diesjährigen Sommerfest am 2. August im Wohnpark „Altes Stadtcafé“ Gößnitz. Umrundet wurde die Festlichkeit mit einem Tag der offenen Tür im Betreuten Wohnen „Altes Stadtcafé“ sowie einem Tag der offenen Tür in der Tagespflege Elke Reichelt.

Ein stimmungsvolles Programm begleitete alle Anwesenden durch den Tag.

Den Startschuss hierfür gab Margit Noé, Prokuristin der Wohnpark Reichelt GmbH, gefolgt von den Grußworten des Bürgermeisters Wolfgang Scholz.

Der Trachtenverein Gößnitz unterhielt mit Drehorgel und Altenburger Mundart und trieb so manche in Erinnerung Schwellenden ein verschmitztes Lächeln in das Gesicht.

Völlig verzaubert und mitgerissen wurden alle Anwesenden von dem diesjährigen Programmhöhepunkt: Dem Auftritt der Dresdener Zwillinge Claudia und Carmen. Mit einem eindrucksvollen, künstlerisch hochkarätigen Benefizprogramm präsentierten sie musikalische sowie artistische Übungen.



Kleinerfinderische Programmdarbietungen von Personal und Gästen folgten und am Nachmittag schließlich präsentierte sich stimmgewaltig der Männerchor Köthen mit einem Livereportware, das zum Mitsingen einlud.

Über den ganzen Tag verteilt fanden Führungen durch den Wohnpark „Altes Stadtcafé“ sowie der Tagespflege Elke Reichelt statt, bei dieser sich unsere Gäste Eindrücke über das tägliche Leben der Bewohner sowie über Abläufe in der Tagespflege machen konnten.

Informationen rund um die Pflege sowie die dazu benötigten Produkte lieferten unsere Geschäftspartner wie das Sanitätshaus Mathes, das Sanitätshaus Carqueville, die Logopädie Kramer sowie die Ergotherapie Mahn mit ihren Informationsständen. Der Stand der Stadtapotheke Gößnitz lud zu einem Rätselspiel rund um die Kräuterkunde ein, und wer Naturprodukte erwerben wollte, der war an den Ständen der Imkerei Schulze aus Altenburg und am Aloe Vera Stand von Frau Haage aus Bornshain bestens versorgt. Auch unsere Mieter präsentierten sich in diesem Jahr mit einem eigenen Stand, wo sie ihrer kreativen Basteleien zur Schau stellten.

Unsere Jüngsten wurden unterhalten auf einer durch das Personal betreuten Spielstraße.

Für die entsprechende Abkühlung an diesem heißen Tag sorgte die Firma Donat sowie Eis-Nettel, und wer Appetit auf ein zünftiges Mahl hatte, wurde von der Fleischerei Winkler oder einer deftigen Erbsensuppe aus der Gulaschkanone verpflegt. Den ganzen Tag über bot das Personal verschiedene Sorten hausbackenen Kuchen sowie frisch gebrühten Kaffee an. Ein DJ sorgte für die musikalische Unterhaltung zwischen den Showprogrammen.

An dieser Stelle sei noch einmal allen gedankt, die an den Vorbereitungen und der Durchführung dieses Festes beteiligt waren. Danke auch der Raiffeisenbank Schmölln für die Bereitstellung der Ausstellungstafeln und der kleinen Preise für die Kinderstraße. Es war ein wunderschöner und erlebnisreicher Tag für alle Anwesenden.

Wohnpark „Altes Stadtcafé“ Gößnitz

Liebe Karnevalsfreunde des PCC,

das Jahr neigt sich und wir alle hatten sicherlich einen unvergesslichen Sommer mit einer mehr oder weniger malerischen Wetterlage.

Der goldene Herbst lässt nicht mehr lang auf sich warten. Doch nicht nur dieser; auch die Vorbereitungen für die fünfte Jahreszeit laufen auf Hochtouren. Seit Februar bereits haben wir für euch an einem tollen Programm gebastelt. Am Samstag, den 15.11.2014, starten wir mit heißen Disco-Rhythmen in unsere 32. Faschingssaison. An diesem Abend wird auch das diesjährige Motto bekannt gegeben! Nur so viel kann ich verraten: Es wird akrobatisch und tierisch lustig! Es folgen alle Veranstaltungstermine der Saison 2014/2015 auf einen Blick:

- Samstag, den 15.11.2014, um 18:00 Uhr: Auftakt mit Faschingstanz

- Sonntag, den 07.12.2014, ab 13:00 Uhr: Weihnachtsmarkt rund um's Vereinshaus
- Samstag, den 07.02.2015, um 18:00 Uhr: Faschingstanz
- Sonntag, den 08.02.2015, um 14:30 Uhr: Kinderfasching
- Donnerstag, den 12.02.2015, um 19:00 Uhr: Weiberfastnacht
- Samstag, den 14.02.2015, um 18:00 Uhr: Faschingstanz
- Sonntag, den 15.02.2015, um 14:00 Uhr: Gala bei Kaffee und Kuchen

Ab sofort können Karten für alle Samstagabend-Veranstaltungen telefonisch unter 034493/31223 bei Jörg Hemmann erworben werden.

An jedem genannten Termin erwartet euch ein abwechslungsreiches Programm, bei dem auch für das leibliche Wohl gesorgt sein wird.

Bis dahin, ein dreifach donnerndes „Podelwitz Helau“!

Mariana Graichen, im Namen des PCC e.V.

Galerie im Rathaus

Gößnitz – Gestern & Heute

Zum dritten Mal stellt Herr Jochen Spahr aus Schmölln seine Bilder in der Galerie im Rathaus Gößnitz aus. Zur Eröffnung der Ausstellung am 09.09.2014 fanden sich einige Gößnitzer und auch Nichtgößnitzer ein. Frau Kristina Kampf und Herr Holger Runge von der Musikschule „Johann-Friedrich-Agricola“ erfreuten die Anwesenden musikalisch. Dafür vielen herzlichen Dank an beide. In dieser Ausstellung dreht sich, wie der Titel bereits verrät, alles um Gößnitz. Aktuelle Motive wechseln sich mit fast in Vergessenheit geratenen Gebäuden ab. So hat Herr Spahr das Haus gemalt, in dem er gewohnt hat. Jetzt befindet sich an dieser Stelle ein Parkplatz. Auch den Bahnhof hat er in Aquarell-Mischtechnik festgehalten und noch einige andere Ansichten kann der Betrachter zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in der Galerie finden.



Aus der Heimatstube

Havarie in der Heimatstube

Am 21.08.2014 waren die Mitarbeiterinnen des Fördervereins des Heimatmuseums Gößnitz mit den Vorbereitungen für die „Große Wäsche“ beschäftigt, denn die Vorschulkinder der Kindertagesstätte „Regenbogen“ aus Meerane waren

schon auf dem Weg in die Heimatstube. Plötzlich fiel der Strom aus. Es konnte kein Wasser mehr gekocht werden. Jetzt war guter Rat teuer. Aber Dank des sofortigen Einsatzes der Firma Schwab Elektrotechnik konnte das Problem schnell behoben werden. Vielen herzlichen Dank an die Mitarbeiter der Firma Schwab für ihre Hilfe.

Neuerscheinungen in der Stadtbibliothek

Dank der zahlreichen Buchgeschenke von Ihnen, liebe Bücherfreundinnen und -freunde sowie der neu erworbenen Bücher, wächst der Bestand stetig an.

Hier eine Auswahl der Neuzugänge:

Fielding, Joy	Das Verhängnis
Steel, Danielle	Was das Herz will
Grimes, Martha	Inspektor Jury spielt Domino
Jackson, Lisa	Spur der Angst
Link, Charlotte	Wilde Lupinen
Bolton, Sharon	Todesopfer
Hooper, Kai	Die Augen des Bösen
Connell, Dorothy	Der Witwenclub
Leila	Zur Ehe gezwungen

Die Stadtbibliothek hält aber nicht nur Bücher und verschiedene interessante Zeitschriften für sie bereit, auch zahlreiche Hörbücher und Hörspiele, die ebenfalls ein Geschenk waren, warten darauf, von ihnen angehört zu werden. Vielen, vielen herzlichen Dank an alle, die ihre Bücher und Hörbücher zur weiteren Nutzung der Stadtbibliothek übergeben haben. Die Mitarbeiterinnen freuen sich auf Ihren Besuch und beraten Sie gern.



Sie interessieren sich für diesen Bildband von Gößnitz?

Für nur 10,00 € gehört er Ihnen.

Auch die Chronik von Gößnitz ist für nur 10,00 € Ihr Eigentum. Beide Bücher erhalten Sie zu den Öffnungszeiten in der Stadtbibliothek und in der Heimatstube Gößnitz.

Veranstaltungen der Vereine

10. Modellbahnausstellung des MEC-Gößnitz

170-jähriges Jubiläum der Inbetriebnahme der Eisenbahnstrecke Altenburg – Gößnitz – Crimmitschau

Den treuen Besuchern immer etwas anderes zu zeigen, ist auch das Ziel der diesjährigen Modell-

bahnausstellung. Aus Anlass der Inbetriebnahme der Eisenbahnstrecke Altenburg–Crimmitschau im März 1844 – also vor 170 Jahren – reifte die Idee, markante Gebäude von 1844 aus den Orten Altenburg, Gößnitz und Crimmitschau im Maßstab 1:87 (HO) nach zu bauen.



In der ersten Phase ging es darum, welche Gebäude gab es im März 1844 und wie sahen sie aus. Wir entschieden uns für die „Roten Spitzen“ Alten-

burg, für die erste Gaststätte am Haltepunkt Gößnitz das „Schützenhaus“ und für Crimmitschau den Gerichtsturm, den „Roten Turm“. Eine echte Herausforderung war es dann, die Maße der Gebäude heraus zu finden, um dann auf 1:87 umzurechnen.

In diesem Zeitraum bekamen wir große Unterstützung von Herrn Zick und Frau Stolze vom Referat Hoch- und Tiefbau Altenburg, sowie Herrn Norden vom Heimatverein Crimmitschau, wofür wir uns bedanken möchten. Im eigenen Ort wurde man leider nicht so unterstützt. Somit wendeten wir uns an das Kreisarchiv in Altenburg und wurden dann im Thüringer Staatsarchiv auf dem Schloss fündig. Hier möchten wir uns speziell bei Frau Lorenz für ihre Unterstützung bedanken.

An Hand von Fotos und Zeichnungen ist es möglich, diese drei Gebäude in HO – Größe zur 10. Modellbahnausstellung vom 31.10. bis 02.11.14 in Gößnitz zu zeigen. Der Jubiläumsszug der „Saxonia“ wird sie optisch verbinden. In der „Mitropa“ werden durch drei private DVD's Aktivitäten über die Brücken von Gößnitz gezeigt. Texte im Bild geben Erläuterungen. Wir hoffen das Interesse ist geweckt und wir sehen uns in der Mehrzweckhalle in Gößnitz.

Wonneburg und Dieter Hemmann

Vereinsnachrichten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Jetzt ist er da – unser Vereinskalendar für das Jahr 2015!

Nachdem unser erster Kalender für 2014 großes Interesse bekam und von uns gut vermarktet werden konnte, gibt es nun den Kalender für 2015. Wieder haben Kinder aus Namibia die einzelnen Blätter liebevoll gestaltet und kreativ gemalt. Für das Jahr 2015 waren dies die Kinder aus dem **Waisenhaus „Ngatuvu vatere“** in Kalkfeld. Schon im November vergangenen Jahres haben sie damit begonnen und uns die Bilder bei unserem Aufenthalt in Namibia übergeben. Aus rechtlichen Gründen können wir die Namen und Fotos der Waisenkinder in diesem Jahr nicht im Kalender veröffentlichen.

Das Titelblatt unseres neuen Kalenders wurde von Merlyn aus Grootfontein/Namibia gestaltet.



Sie besucht dort eine weiterführende Schule und wird von unserem Verein bei der Anschaffung von Schulmaterial und der Finanzierung von Gebühren für die Schule unterstützt. Der Druck unseres Kalenders wurde in diesem Jahr durch folgende Sponsoren finanziert:

Bravo Eiscafe & Bistro Vollmershain; NAPHA Windhoek/Namibia; Bauwerksdiagnose und Sanierungsplanung Saalfeld; Bestsellerautor Tommy Jaud; Kai & Kristin Fotografie Leipzig. Der Erlös aus dem Verkauf kann somit vollständig für unsere Projekte in Afrika eingesetzt werden. Das Design des Kalenders übernahm unser Mitglied Kristin Lurtz vom Kai & Kristin Fotografie aus Leipzig. Unser Webshop auf der Internetseite wurde vom Vereinsmitglied Frank Keusgen aus der Schweiz aktualisiert.

Wir hoffen und wünschen uns sehr, dass viele von Ihnen unseren Kalender erwerben möchten und damit unsere Arbeit unterstützen.

Er ist für Kinder, Familien, Kindergärten, Schulen, Afrikafreunde und als Geschenk für Groß und Klein, Jung und Alt, für Arbeitskollegen, Mitarbeiter, Nachbarn, den Postboten, die Kindergärtnerin, für Oma und Opa usw. besonders geeignet und wird die Besitzer ein ganzes Jahr lang mit fröhlichen Kinderbildern begleiten.

Den Kalender können Sie in unserem Webshop http://www.lilliev.de/index.php?option=com_virtuemart&view=productdetails&virtuemart_product_id=2&virtuemart_category_id=1 per mail: lillievafrika@aol.de

telefonisch: 034493 21842

bestellen. Die Auflage ist limitiert.

Der Fußballverein FSV Gößnitz informiert

Spielansetzungen Saison 2014/15

1. Herrenmannschaft Kreisoberliga

- So. 05.10., 15 Uhr: SpG Hohndorf – FSV Gößnitz
- Sa. 11.10., 15 Uhr: FSV Gößnitz – Traktor Nöbdenitz
- Sa. 18.10., 15 Uhr: Post SV Gera – FSV Gößnitz
- Sa. 25.10., 14.00 Uhr: FSV Gößnitz – SV Eintracht Fockendorf
- Sa. 01.11., 14 Uhr: SV Aga – FSV Gößnitz
- Sa. 08.11., 14 Uhr: FSV Gößnitz – SG TSV Gera – Westvororte
- Sa. 15.11., 14 Uhr: FSV Gößnitz – SG Kraftsdorfer SV 03
- Sa. 29.11., 14 Uhr: SV Osterland Lumpzig – FSV Gößnitz
- Sa. 06.12., 14 Uhr: FSV Berga – FSV Gößnitz

2. Herrenmannschaft Kreisliga (Heimspiele)

- So. 12.10., 15 Uhr: FSV Gößnitz II – FC Altenburg II
- So. 26.10., 14 Uhr: FSV Gößnitz II – LSV 188 9 Altkirchen II



- So. 09.11., 14 Uhr: FSV Gößnitz II – SV BW Zechau - Kriebitzsch

Nachwuchs des FSV (Heimspiele)

B-Junioren Kreisoberliga

- Sa. 18.10., 10.30 Uhr: SG TSV Windischleuba – SG FSV Ronneburg
- Fr. 31.10., 10.30 Uhr: SG TSV Windischleuba – FSV Berga
- Sa. 22.11., 10.30 Uhr: SG TSV Windischleuba – SG SV Elstertal Bad Köstritz

C-Junioren Kreisoberliga

- Fr. 31.10., 10.30 Uhr: SG FSV Gößnitz – SG FSV Ronneburg
- Sa. 15.11., 10.30 Uhr: SG FSV Gößnitz – SV Einheit Altenburg

D-Junioren Kreisliga

- So. 19.10., 10.30 Uhr: SG FSV Gößnitz – 1. FC Greiz (Pokalspiel)
- Sa. 01.11., 10.30 Uhr: SG FSV Gößnitz – SG SV Schmölln 1913 II

E-Junioren Kreisliga

- Sa. 18.10., 9.30 Uhr: SG FSV Gößnitz – SG SV Schmölln 1913 II
- Sa. 26.10., 9.45 Uhr: SG FSV Gößnitz – SSV Traktor Nöbdenitz

Alte Herren des FSV (Heimspiele)

- Fr. 24.10., 18.00 Uhr: FSV Gößnitz – LSV Altkirchen

Neues vom Kegelverein ESV 90 Gößnitz

TKV-Pokal Classic: Gleich in der ersten Runde des Thüringer Pokals traf die erste Herrenmannschaft des ESV auf den Geheimfavoriten SKK „Gut Holz Weida“ auf der Kegelbahn in Lehn Dorf.

ESV Gößnitz – SKK „Gut Holz Weida“

Gesamtkegel: 2145–2185; Satzpunkte 8–8

Mannschaftspunkte: 2–2; Gesamtstand: 2–4

Die Ergebnisse:

Gößnitz	Weida
H. Maaß/St. Müller – 495 K.	- Fr. Bartschek – 553 Kegel 0:1
D. Rauschenbach – 543 Kegel	- Th. Böhm – 524 Kegel 1:1
A. Maaß – 594 Kegel	- Th. Wolf – 567 Kegel 2:1
N. Große – 513 Kegel	- H. Böhm – 541 Kegel 2:2

Am Ende fehlten den Gößnitzern 41 Kegel und man hätte den Favoriten besiegt. So kam „Gut Holz“ mit einem blauen Auge davon und zog in die nächste Runde ein. Besonders erwähnenswert, die sehr guten 594 Kegel von Kamerad Achim Maaß, der genauso wie Kamerad D. Rauschenbach 3 Mannschaftspunkte holte. Die ESV Kegler können sich jetzt voll auf die Kegelsaison 2014/2015 konzentrieren. Für die Punktspiele alles Gute und immer ein glückliches Händchen.

Punktspiele der Gößnitzer Senioren

Landesklasse Senioren 100 Wurf

ESV Gößnitz – SV Großstörnitz

1583 Kegel – 1386 Kegel + 197 Kegel

Mit einer geschlossenen Mannschaftsleistung siegten die Gößnitzer Kameraden haushoch gegen die „Stimser“, die kein Bein auf die Bahn brachten und eine richtig übergebraten bekamen. Allein bei den Vollen spielten die Gößnitz 104 Kegel mehr als die „Stimser“, bei den Abräumer waren es 93 Kegel. Das war klasse. Nun gilt es aber die Zahl der Fehlwürfe (39) abzubauen, dann wird noch ein besseres Ergebnis möglich.

Die Ergebnisse: St. Müller 410 Kegel; D. Kral 381 Kegel; Fr. Müller 362 Kegel; J. Sebastian 215 Kegel und Henner Maaß 215 Kegel

Die ersten zwei Pluspunkte sind auf der Habenseite, nun weiter Punkte sammeln. Auch den Senioren alles Gute und immer eine treffsichere Hand. *Joachim Pfeifer*

STREMPERLER GBR

MEISTERBETRIEB

- Heizung ■ Sanitär ■ Klempnerei
- Brennerdienst ■ Solaranlagen

Burgstraße 6
04639 Gößnitz



☎ (03 44 93) 7 16 64 · (01 71) 4 02 08 84 · Fax (03 44 93) 7 18 72

Mit B & K ist Wärme da!

- ➔ Heizungsanlagen aller Art
- ➔ Erneuerbare Energie
- ➔ Sanitäre Anlagen
- ➔ Regenwassernutzung
- ➔ Bauklempnerei/Metalldächer

Kundendienst
Tag und Nacht
(03 44 93) 2 18 15

Bock & König Heiztechnik GmbH

Wehrstraße 25
04639 Gößnitz

Telefon (03 44 93) 3 00 58
Telefax (03 44 93) 3 00 59

Wohnungsverwaltung Schmölln GmbH

Bergstraße 6, 04626 Schmölln
Telefon 034491 648-0



info@wohnen-in-schmoelln.de
www.wohnen-in-schmoelln.de

Gut und sicher wohnen.

Taxi-Möbius

André Möbius



Krankenfahrten (alle Kassen)

- Bestrahlungen
- Dialyse
- Chemotherapie
- Klinikfahrten

796959

Flughafenzubringer
Bustransfer

08393 Meerane · M.-Ostwald-Str. 39 · Tel. 03764 796959

Ingo Prehl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Mühlenweg 2
04639 Ponitz

Telefon 03764 796364

e-Mail: ra-prehl-ponitz@t-online.de



Impressum

Herausgeber: Stadt Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz

Verantwortlicher: Bürgermeister Wolfgang Scholz oder sein Vertreter im Amt – Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Druck, Verlag, Inseratverwaltung: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Guteborner Allee 8, 08393 Meerane, **Ansprechpartner:** Cornelia Ritter; Telefon 03764 7915-0, Fax 03764 79 15-38, E-Mail: info@schwarz-druck-meerane.de, Internet: www.schwarz-druck-meerane.de **Beiträge der Vereine, Einrichtungen, Vereinigungen an:** Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, E-Mail: hauptamt@goesnitz.de

Anzeigenaufträge für Inseratenteil: Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH, Meerane Die nächste Ausgabe erscheint am 14. Dezember 2014.

Der **Redaktionsschluss** zur nächsten Ausgabe ist der 2. Dezember 2014. Das Amtsblatt der Stadt Gößnitz wird allen Haushalten des Stadtgebietes und seinen Ortsteilen kostenlos zugestellt. Einzelbezug ist kostenlos in der Stadtverwaltung Gößnitz möglich. Bei Lieferverzögerung oder -ausfall bitten wir dies in der Stadtverwaltung Gößnitz zu melden.



Friedhofs- und Bestattungswesen

WEISKE OHG

Gößnitz · Am Friedhof 9
☎ (03 44 93) 2 14 92

- Erd- und Feuerbestattungen
- Überführungen im In- und Ausland
- Übernahme der Formalitäten
- Persönliche Beratung
- Tag und Nacht erreichbar

Schmölln · Hospitalstr. 1
(am Friedhof)
☎ (03 44 91) 6 13 14

Öffnungszeiten für Schmölln:

Montag–Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr
Außerhalb der Geschäftszeiten nach Vereinbarung.
www.weiske-bestattungen.de

Türen
Parkett/Laminat
Profilholz
Paneele
Bauholz
Garten-Gerätehäuser
Tapeten
Dielung
Zaunmaterial
Carports
Sauna
Gartenholz
Dachstühle (auch im Abbund)
Gartenmöbel
Geschenkartikel

*Fühlen Sie mit uns
die Schönheit der Natur!*



© elf-punkte / Foto by pallenbeck / by Flickr

holz **MARSTELLER**
gegründet 1868

Schmölln · Luisenstraße 8 · (03 44 91) 2 32 96

www.marsteller-holz.com

PAPER ON® ...selbstredend!



NEU! Jetzt spricht das Papier!

PAPER ON®
...selbstredend!

Ein Produkt der FIRMENGRUPPE SCHWARZ.

Wir lassen Ihre

- Visitenkarten
- Flyer
- Einladungen
- Imagebroschüren
- uvm. wirklich sprechen!

Angesprochen?
Vereinbaren Sie gleich einen
kostenfreien Beratungstermin.



FIRMENGRUPPE
SCHWARZ

SCHWARZ Medien-Center GmbH
Schwarz Druck, Werbung und Verlag GmbH
Guteborner Allee 8 · 08393 Meerane
Tel. 03764 7915-0 · Fax 03764 7915-38
info@schwarz-medien-center.de

www.firmengruppe-schwarz.de

AGENTUR
DESIGN
PRINT



**STADTWERKE
MEERANE GMBH**

Meine grüne Energie.

**BEWUSST GRÜN.
ECHT PREISWERT.**

**Jetzt mit Energie-Festpreis bis 2015!*

- **Meerio Best^{Strom}** und **Meerio Best^{Gas}** gibt es ab sofort mit Energie-Festpreis bis 31.12.2015.
- **Sofortiger Treuerabatt im Grundpreis:** im 1. Jahr 5 %, im 2. Jahr 10 % und ab dem 3. Jahr dauerhaft 15 %!

www.sw-meerane.de
Tel. 03764 7917-51

MOBEL-MEYER
Ihr Möbelmarkt

in Gößnitz
direkt an der B93
Fax 034493 36511

Öffnungszeiten
Mo–Fr 9:00–18:00 Uhr
Sa 9:00–12:30 Uhr

Telefon 034493 36513

Barrierefreies, bequemes Einkaufen ...
ob Einzelstücke oder komplette Wohnideen

www.moebel-meyer-goessnitz.de

